

Fusionsvertrag

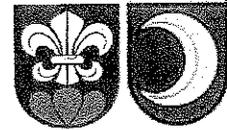
zwischen

den Einwohnergemeinden

Lyss

und

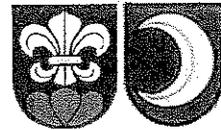
Buswil



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil beschliessen gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Lyss und Buswil vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Lyss zusammen schliessen.
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 ¹ Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil, b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind, c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen, d) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Lyss, e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Lyss nach dem Zusammenschluss, f) die öffentlichen Aufgaben, g) die Organe der Einwohnergemeinde Lyss und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Buswil, h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Buswil auf die Einwohnergemeinde Lyss, i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden, k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden. <p>² Der Vertrag wird ergänzt durch das Fusionsreglement, welches die für den Vollzug der Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält und den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden gleichzeitig mit diesem Vertrag zum Beschluss unterbreitet wird (Art. 5).</p>
Treuepflicht	<p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.</p> <p>³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Aufgaben übernehmen, b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern, c) erhebliche Investitionen tätigen.



Inventare

Art. 4 Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 3**),
- b) Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (**Anhang 4**),
- c) Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 5**),
- d) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der beiden Gemeinden (**Anhang 6**),
- e) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (**Anhang 7**),
- f) der Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Lyss für die Jahre 2010 – 2014 (**Anhang 8**).

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 5¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.

³ Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt das Fusionsreglement nicht in Kraft.

⁵ Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 6¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil wird am 1. Januar 2011 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat oder die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Lyss die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Buswil an (Gesamtnachfolge).

Vermögensübergang; Haftung

Art. 7¹ Das Vermögen der Einwohnergemeinde Buswil geht auf den



Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2011) mit allen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Lyss über.

² Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Lyss gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug

Art. 8 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2011 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyss.

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden

Art. 9 Die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 10 Die Einwohnergemeinde Lyss tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Busswil in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 4).

4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen

Art. 11 ¹ Der Gemeindegemeinde nach dem Zusammenschluss lautet Lyss.

² Die Ortschaft Busswil behält den Namen Busswil.

³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet

Art. 12 Die Einwohnergemeinde Lyss umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Lyss und Busswil.

Grenzen

Art. 13 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Lyss.

² Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 14 Das Wappen der Einwohnergemeinde Lyss ist im **Anhang 2** dargestellt.



5. Organisation und Aufgaben der Einwohnergemeinde Lyss nach dem Zusammenschluss

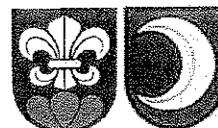
Organe	<p>Art. 15 Die Organe der Einwohnergemeinde Lyss sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, handelnd durch Urnenabstimmungen oder Urnenwahlen, b) der Grosse Gemeinderat, c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, f) das Rechnungsprüfungsorgan.
Aufgaben	<p>Art. 16 Die Einwohnergemeinde Lyss erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden bisher wahrgenommen worden sind.</p>
Organisation	<p>Art. 17 Die Organisation der Einwohnergemeinde Lyss richtet sich nach dem Fusionsreglement.</p>

6. Erlasse

Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 18¹ Die Weitergeltung und die Aufhebung von Erlassen der vertragschliessenden Gemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement.</p> <p>² Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die bisherigen Erlasse der Einwohnergemeinde Lyss. Ausnahmen richten sich nach dem Fusionsreglement.</p>
--	---

7. Organe und Personal

Organe der Einwohnergemeinde Buswil	<p>Art. 19 Die Organe der Einwohnergemeinde Buswil werden auf den Zeitpunkt der Fusion hin aufgehoben.</p>
Organe der Einwohnergemeinde Lyss 1. Allgemeines	<p>Art. 20¹ Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Lyss werden durch die Fusion nicht berührt.</p> <p>² Im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat und in ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Lyss nehmen für die Zeit ab der Fusion bis zum Ablauf der Amtsdauer 2010 bis 2013 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche durch die Einwohnergemeinde Buswil gewählte Personen Einsitz.</p>
Grosser Gemeinderat	<p>Art. 21¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Buswil wählen rechtzeitig vor der Fusion für die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Steueranlage für das Jahr 2011 gemäss Artikel 26 Absatz 2 sowie für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 sieben zusätzliche Mit-</p>



glieder in den Grossen Gemeinderat von Lyss nach den für die Gemeinderatswahlen in Busswil geltenden Bestimmungen (Mehrheitswahlverfahren). Der Grosse Gemeinderat Lyss besteht in dieser Zeit unter Vorbehalt von Absatz 2 aus 47 Mitgliedern.

² Personen, die für die Wahl nach Absatz 1 kandidiert haben, aber nicht gewählt worden sind, sind Ersatzpersonen. Die Ersatzpersonen rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Grossen Gemeinderat nach, wenn ein durch die Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Mitglied oder gegebenenfalls eine Ersatzperson vor dem 31. Dezember 2013 ausscheidet. Steht keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, wird ein ausscheidendes Mitglied aus Busswil nicht mehr ersetzt.

³ In der Amtsperiode 2014 bis 2017 besteht der Grosse Rat aus 44 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lyss gewählt werden.

⁴ Der Grosse Gemeinderat von Lyss wählt an seiner ersten Sitzung im Jahr 2011 für die Zeit bis 31.12.2013 aus den sieben durch die Gemeinde Busswil gewählten Mitgliedern ein zusätzliches Mitglied in die Budget- und Rechnungskommission.

Gemeinderat

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil wählen vor der Fusion für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 ein zusätzliches Mitglied in den Gemeinderat von Lyss. Der Gemeinderat Lyss besteht in dieser Zeit unter Vorbehalt von Absatz 2 aus sechs Mitgliedern.

² Personen, die für die Wahl nach Absatz 1 kandidiert haben, aber nicht gewählt worden sind, sind Ersatzpersonen. Scheidet das durch die Einwohnergemeinde Busswil gewählte Mitglied vor dem 31. Dezember 2013 aus, rückt die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl in den Gemeinderat nach. Scheidet auch diese Ersatzperson vor dem 31. Dezember 2013 aus, wird sie nicht ersetzt.

Ständige Kommissionen

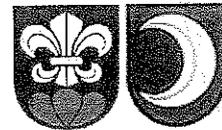
Art. 23 ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil wählt vor der Fusion für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 je ein zusätzliches Mitglied sowie je eine Ersatzperson für die folgenden ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Lyss:

- a Bau + Planung,
- b Bildung,
- c Kultur,
- d Soziales.

² Scheidet ein durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil gewähltes Kommissionsmitglied während dieser Amtsperiode zurück, rückt die Ersatzperson in die Kommission nach. Scheidet auch die Ersatzperson aus, wird sie nicht ersetzt.

Personal

Art. 24 ¹ Die Einwohnergemeinde Busswil kündigt ihre bestehenden Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal auf den 31. Dezember 2010.



² Die Einwohnergemeinde Lyss prüft, ob sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Buswil anstellen kann.

³ Die Einwohnergemeinde Buswil verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Lyss zur Erstellung eines Sozialplans für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Buswil, die nicht weiter beschäftigt werden können.

8. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 25 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Lyss.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2010 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Lyss.

Voranschlag

Art. 26 ¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2011 sowie der Finanzplan für die Jahre 2011 – 2015 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyss beschliesst vor der Fusion den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2011 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss. Er tagt für dieses Geschäft in der Zusammensetzung gemäss Artikel 21 Absatz 1, d.h. mit 47 Mitgliedern.

³ Gegen den Beschluss gemäss Absatz 2 können die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil das Referendum ergreifen. Die Anzahl der benötigten Unterschriften und das Verfahren richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss.

9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 27 Die Einwohnergemeinde Lyss führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 28 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Lyss und Buswil zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern.



Anwendbares Recht	Art. 29 Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).
Kostenverteiler	Art. 30 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Lyss übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	Art. 31 ¹ Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen. ² Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 32 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 33 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat oder durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern in Kraft. ² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.
Salvatorische Klausel	Art. 34 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen. ² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG)

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lyss am 28.03.2010.

Namens der Einwohnergemeinde Lyss

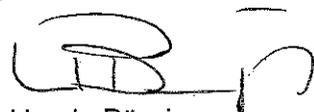

 Andreas Hegg
 Gemeindepräsident

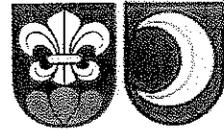

 Daniel Strub
 Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Busswil am 28.03.2010.

Namens der Einwohnergemeinde Busswil


 Rolf Christen
 Gemeindepräsident


 Ursula Bürgi
 Gemeindeverwalterin



Genehmigt durch die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern am

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Lyss
3. Anhang Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
4. Anhang Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
5. Anhang Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
6. Anhang Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden
7. Anhang Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen)
8. Anhang Finanzplan inkl. geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Lyss für die Jahre 2011 – 2014